

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1.

Wird die Firma Jens Schröder Immobilien vom Kunden beauftragt, kommt ein Maklervertrag zu stande. Die Beauftragung kann in Textform oder auch per e-mail erfolgen, mit deren Bestätigung eine gewollte Beauftragung zustande kommt. Der Vertrag hat grundsätzlich eine Laufzeit von 6 Monaten, wenn anderweitig nichts vereinbart ist. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen, mit einer Frist von 4 Wochen zum Vertragsende. Sollte die Kündigung nicht fristgerecht erfolgen, verlängert sich der Maklervertrag stillschweigend um weitere 4 Wochen.

2.

Während der Vertragslaufzeit ist der Kunde nicht berechtigt mit anderen Maklern und/oder Vermittlungsdienstleistern einen Maklerauftrag betreffend des Vertragsobjektes abzuschließen, bzw diese zu beauftragen.

3.

Alle uns durch den Kunden zur Verfügung gestellten Auskünfte und Informationen bilden die Grundlage für die Vermittlung oder Nachweistätigkeit. Es wird hierfür keine Haftung übernommen, Zwischenverkauf, Irrtum sowie Vermietung bleiben vorbehalten.

4.

Sollte kein gesetzlicher Ausschluss oder Interessenüberschneidung vorliegen, wird eine provisionpflichtige Tätigkeit für die Gegenpartei des Hauptvertrages gestattet.

5.

Der übliche Maklerlohn im Sinne von §653 Abs.2 BGB wird auch geschuldet, wenn anstatt des angestrebten Kaufvertrages zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ein Miet-, Pacht- oder anderer Nutzungsvertrag zustande kommt.

6.

Sollte ein Kaufinteressent während der Vertragslaufzeit durch dritte auf das Verkaufsobjekt aufmerksam gemacht worden sein, so hat er dies der Maklerfirma bzw. dem Hauptauftragsnehmer unverzüglich mitzuteilen.

7.

Alle objekt-/vertrags-/ oder exposebezogenen Informationen sind ausschließlich für die adressierten Kunden/Empfänger bestimmt. Dies gilt auch für die gesamte Nachweis und Vermittlungstätigkeit. Der Kunde verpflichtet sich, mit allen Informationen nach Abschluß des Vermittlungs-/Maklervertrages vertraulich umzugehen. Für einen schuldhaften Verstoß können Schadensersatzforderungen gegenüber den Kunden geltend gemacht werden, soweit ein Verstoß den Erfolg unserer Nachweistätigkeit / Vermittlungstätigkeit nicht herbei führt und es dadurch nicht zum Vertragsabschluss kommt.

8.

Sofern der Hauptvertrag/Notarvertrag durch die vertragsgemäße Nachweis-/Vermittlungstätigkeit zustande kommt, wird der Provisionsanspruch im Sinne von § 652 Abs.1 BGB fällig. Durch den Kunden ist uns mitzuteilen, wann/zu welchem Entgelt und mit welchen Beteiligten der Hauptvertrag zustande gekommen ist.

Vertragliche Regelungen, wie aufschiebende Bedingungen, entbinden nicht von der Auskunftspflicht.

9.

Zurückhaltungsrechte oder Aufrechnungsrechte darf der Kunde gegenüber unserer Provisionsforderung nur geltend machen, wenn Forderungen des Kunden im Maklervertrag/Vertragsverhältnis festgehalten sind .

10.

An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

11.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, ist der Sitz des Maklers, es muß sich hierbei um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, Kaufmann oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handeln.

Der Kunde/Verbraucher § 13 BGB, wobei dieser hier keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand nicht ausschließlich der Sitz des Maklers.

Bei Verlegung des Aufenthalts-/Wohnortes des Kunden ins Ausland nach zustandekommen des Maklervertrages, ist der Gerichtsstand der Sitz des Maklers. Ist der Wohnsitz/Aufenthaltort bei einer Klageerhebung nicht bekannt, wird als Gerichtsstand der Sitz des Maklers vereinbart.

Ausschließliche Gerichtsstände für das gerichtliche Mahnverfahren, bleiben von den vorstehenden aufgeführten Regelungen unberührt.